



5.0572

**Stipendienverordnung für
Schülerinnen und Schüler
von Musikschulen**

der

Einwohnergemeinde

Adelboden

vom 01.01.2017

Die Gemeinde Adelboden beschliesst, gestützt auf Art. 19 des Leistungsvertrages zwischen der Einwohnergemeinden Adelboden, Aeschi, Därstetten, Diemtigen, Erlenbach, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen, Oberwil, Reichenbach, Reutigen, Wimmis und der Musikschule unteres Simmental und Kandertal vom 1. Januar 2016, folgende

Stipendienverordnung für Schülerinnen und Schüler von Musikschulen

I. Grundlagen

Art. 1

*Zweck / Geltungsbe-
reich*

¹ Um den kostengünstigen Zugang zu den Angeboten der Musikschule zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Stipendien an die Schulkosten der Musikschule von Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen sowie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Adelboden haben.

² Die Bewerbung um ein Stipendium steht allen an einer gemäss kantonaalem Dekret anerkannten Musikschule angemeldeten Kindern und Jugendlichen offen.

³ Das Stipendium wird schuljahrweise gewährt. Es kann für die folgenden Schuljahre erneuert werden.

Art. 2

Geltendmachung

¹ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Stipendien auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und die verfügbaren Daten über die finanziellen Verhältnisse (nach Art. 4 und Art. 5 hienach) im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

² Die Stipendiengesuche sind vor Ende jedes Schuljahres bis spätestens am 30. Juni beziehungsweise mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Formular kann beim Schulsekretariat oder im Internet (www.3715.ch) bezogen werden.

³ Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern oder Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a, Steuergesetz, BSG 661.11).

Art. 3

*Beitragsberechtigte
Schülerinnen und
Schüler*

¹ Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler sind:

- a Kinder bis zum Abschluss der Volksschule,
- b Jugendliche ab Abschluss der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr,
- c Absolventinnen und Absolventen weiterführender Ausbildungen während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse oder Praktika bis zum vollendeten 27. Altersjahr.

² Die Beitragsberechtigung gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, während dem die Alterslimiten erreicht werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, während dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

<i>Finanzielle Verhältnisse / massgebendes Einkommen</i>	Art. 4 ¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens der Eltern oder Erziehungsberechtigten der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler heranzuziehen. ² Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens werden jedoch für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2.5 Prozent des amtlichen Wertes zugelassen. Darüber hinausgehende Abzüge werden aufgerechnet.
<i>Ermittlung des Einkommens und Vermögens</i>	Art. 5 ¹ Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.
<i>Beitragsberechnung</i>	Art. 6 ¹ Das Stipendium je Schülerin oder Schüler wird abgestuft nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl beitragsberechtigter Schülerinnen und Schüler, welche eine Musikschule besuchen. ² Die Beitragssätze in Prozent des massgebenden Schulgeldes werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgehalten.
<i>Zuständigkeiten</i>	Art. 7 ¹ Über die Gewährung der Stipendien im Rahmen dieser Verordnung entscheidet die Schulkommission. ² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.
<i>Auszahlung</i>	Art. 8 Schülerinnen und Schülern wird das Stipendium gegen Vorweisung des bezahlten Schulgeldes nach Abschluss des Musikschuljahres auf Gesuch hin an deren Eltern oder Erziehungsberechtigten ausgerichtet.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 9 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde am 28. Juni 2016 vom Gemeinderat Adelboden angenommen.

GEMEINDERAT ADELBODEN

Markus Gempeler
Gemeinderatspräsident

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 26. Juli bis 25. August 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Frutigen Nr. 30 vom 26. Juli 2016 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 6. September 2016

Gemeindeschreiberei Adelboden

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Tabelle für die Bemessung von Stipendien

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 4	Stipendium in Prozent des Schulgeldes		
	Bei einem Schüler in Musikschule	Bei zwei Schülern in Musikschule	Bei drei oder mehr Schülern in Musik- schule
bis CHF 20'000.00	40 %	45 %	50 %
bis CHF 30'000.00	30 %	35 %	40 %
bis CHF 40'000.00	20 %	25 %	30 %